

**Satzung der
voestalpine AG**

(Geltende Fassung)

§ 10

Aufsichtsrat - Vorsitzender

- (1) Der Aufsichtsrat wählt unter dem Vorsitz des ältesten Mitgliedes in der ersten Sitzung nach seiner Wahl einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung.
- (2) Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat in seiner nächstfolgenden Sitzung eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

**Satzung der
voestalpine AG**

(Neu - Änderungen im Änderungsmodus)

§ 10

Aufsichtsrat - Vorsitzender

- (1) Der Aufsichtsrat wählt unter dem Vorsitz des ältesten Mitgliedes in der ersten Sitzung nach seiner Wahl einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung. Werden zwei Stellvertreter gewählt, ist die Reihenfolge ihrer Berufung zur Stellvertretung festzulegen.
- (2) Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode der Vorsitzende ~~oder sein Stellvertreter~~ aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat in seiner nächstfolgenden Sitzung eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen. Scheiden im Laufe einer Funktionsperiode beide gewählten Stellvertreter aus ihrem Amt oder der einzige gewählte Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat in seiner nächstfolgenden Sitzung eine Neuwahl wenigstens eines Stellvertreters vorzunehmen. Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode einer von zwei gewählten Stellvertretern aus seinem Amt aus, kann der Aufsichtsrat eine Neuwahl eines Stellvertreters vornehmen.

- (4) Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser.

§ 13

Aufsichtsrat - Beschlüsse

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, mindestens jedoch drei, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (4) In dringenden Fällen kann brieflich, telegrafisch oder per Telefax abgestimmt werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt (Rundlaufverfahren), wenn kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb von sieben Tagen nach Versendung der Unterlagen gegen dieses Verfahren schriftlich Widerspruch erhebt. Zur Beschlussfähigkeit ist die Einladung an alle Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe sowie die Stimmabgabe von mindestens der Hälfte der Mitglieder, darunter des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters - mindestens jedoch von drei Mitgliedern - erforderlich. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist im Rundlaufverfahren nicht zulässig.

- (4) ~~Die~~er Stellvertreter des Vorsitzenden ~~haben~~t, wenn ~~er-sie~~ in Vertretung des Vorsitzenden handelt~~n~~, die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser.

§ 13

Aufsichtsrat - Beschlüsse

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, mindestens jedoch drei, darunter der Vorsitzende oder ~~(s)~~ein Stellvertreter, anwesend sind.
- (4) In dringenden Fällen kann brieflich, telegrafisch oder per Telefax abgestimmt werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt (Rundlaufverfahren), wenn kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb von sieben Tagen nach Versendung der Unterlagen gegen dieses Verfahren schriftlich Widerspruch erhebt. Zur Beschlussfähigkeit ist die Einladung an alle Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe sowie die Stimmabgabe von mindestens der Hälfte der Mitglieder, darunter des Vorsitzenden oder ~~(s)~~eines Stellvertreters - mindestens jedoch von drei Mitgliedern - erforderlich. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist im Rundlaufverfahren nicht zulässig.

§ 17

Aufsichtsrat - Erklärungen und Bekanntmachungen

- (1) Nach außen wird der Aufsichtsrat durch seinen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (2) Bekanntmachungen des Aufsichtsrates erfolgen in der Weise, dass der Firma der Gesellschaft die Bezeichnung "DER AUFSICHTSRAT" und die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters beigefügt wird.

§ 20

Hauptversammlung - Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, hat der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.

§ 17

Aufsichtsrat - Erklärungen und Bekanntmachungen

- (1) Nach außen wird der Aufsichtsrat durch seinen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch (s)einen Stellvertreter vertreten.
- (2) Bekanntmachungen des Aufsichtsrates erfolgen in der Weise, dass der Firma der Gesellschaft die Bezeichnung "DER AUFSICHTSRAT" und die Unterschrift des Vorsitzenden oder (s)eines Stellvertreters beigefügt wird.

§ 20

Hauptversammlung - Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder (s)ein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, hat der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.